



STADT NORDHAUSEN
ORDNUNGSAMT

Stadt Nordhausen, Postfach 10 06 63, 99726 Nordhausen

Stadtrat
Herrn Frank Kramer
Heidelbergblick 20
99734 Nordhausen

Datum: 15.07.2024
Bereich: siehe oben
Dienstgebäude: Neues Rathaus, Markt 15
Auskunft erteilt: Herr Lill
Telefon: 03631 696-9568
Telefax: 03631 696-833
E-Mail: Ordnungsamt@Nordhausen.de
Ihre Zeichen:
Aktenzeichen: 32.0 02 40 ANF/0006/2024 Li
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihre Stadtratsanfrage vom 12.06.2024, ANF/0006/2024 zum Thema: Erhöhung der Parkgebühren

Sehr geehrter Herr Stadtrat Kramer,

am 12.06.2024 stellten Sie nachfolgende Anfrage:

- 1. Was ist der genaue Grund für die plötzliche Gebührenerhöhung?*
- 2. Arbeitet das Parkraummanagement der Stadt Nordhausen profitabel oder defizitär?*
- 3. Welche Parkplatzzonen arbeiten profitabel und welche nicht?*

Ihre Anfrage möchte ich Ihnen wie folgt beantworten:

Der Erlass der 2. Neufassung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Parkgebührenordnung – NDHParkGebO) ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises, für welchen keine Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist. Gemäß § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts erledigt der Oberbürgermeister diese Aufgaben nach § 29 Abs. 2 Nr. 3 ThürKO in eigener Zuständigkeit.

Zu 1) Am 07.06.2024 wurde eine detaillierte Darstellung der Gründe der Gebührenerhöhung auf der Homepage der Stadt Nordhausen veröffentlicht. Ich verweise auf den Link https://www.nordhausen.de/news/news_lang.php?ArtNr=30951

Zu 2) Die Parkraumbewirtschaftungskonzeption der Stadt Nordhausen wurde zuletzt im Jahr 2016 entsprechend des Bedarfs an Stellflächen überarbeitet und vom Stadtrat mit Beschluss vom 26.04.2016 (BV/0429/2016) beschlossen. Darin wurden die Bereiche der zeitlich und gebührenpflichtig bewirtschafteten Parkflächen sowie die Gebührenzonen im Stadtgebiet Nordhausen festgelegt.

Ziel der gebührenpflichtigen Bewirtschaftung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist eine gerechte Verteilung des knappen Parkraums im Innenstadtbereich, so dass möglichst viele Verkehrsteilnehmer diese nacheinander nutzen können um Ihre Wege im Zentrum zu erledigen. Die

Erhebung von Parkgebühren hat dabei primär eine regulierende Wirkung auf die Parkdauer und dient nur sekundär als Einnahmequelle.

Die Einnahmen werden für die Unterhaltung der Parkflächen verwendet, z.B. für die bauliche Instandsetzung der Flächen, die Beseitigung von Vandalismusschäden, die Beschilderung und Markierung der Parkflächen, die Straßenreinigung, den Winterdienst oder die Programmierung der Parkscheinautomaten.

Zu 3) Die Parkraumbewirtschaftung ist nicht profitabel und erzielt keine Überschüsse für den städtischen Haushalt.

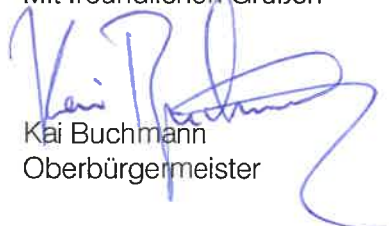
Die Analyse der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass die Bewirtschaftung der Park-/ Stellplätze in der Gebührenzone 2 nur ausreicht, um den Betrieb der dortigen Parkscheinautomaten als auch die Pflege (Straßenreinigung, Grünpflege, etc.) und die Unterhaltung (Oberflächensanierung, Beschilderung, Markierung, etc.) der Parkplätze zu finanzieren.

In den Gebührenzonen 1 und 3 reichten die Einnahmen aus Parkgebühren nur zur Finanzierung des Betriebs der Parkscheinautomaten. Die Pflege und Unterhaltung dieser Parkplätze musste durch zusätzliche Mittel aus dem städtischen Haushalt finanziert werden.

Die neuen Gebühren orientieren sich dabei am Niveau vergleichbarer Thüringer Kommunen.

Durch die 2. Neufassung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Parkgebührenordnung – NDHParkGebO) wurde die im Jahr 2016 erfolgte Verwechslung der Gebührenhöhen der Zonen 1 und 2 korrigiert.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Buchmann
Oberbürgermeister